

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAic

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 20. Mai 2009
Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-54/09

Zulassungsnummer:
Z-19.14-727

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:

Maars Holding BV
Newtonweg 1, 3840 Harderwijk, NIEDERLANDE



Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-727 vom 23. April 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Maars Style Line F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus mit MDF-Platten gefüllten Stahlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in mindestens 8,5 cm dicke Trennwände in Ständerbauweise mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Bekleidung aus 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig anschließenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1179 mm x 2238 mm im Hochformat.
Die zulässige Größe der Scheiben für die Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beträgt maximal 1141 mm x 2200 mm im Hochformat.
- 1.2.4 Die Gesamthöhe der Wandkonstruktion darf im Bereich der Brandschutzverglasung nicht mehr als 3000 mm betragen.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁴ vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-1." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, gemäß Anlage 6 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe ⁴⁴ Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm



2.1.2 Rahmen

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus speziellen mehrfach abgekanteten, 0,8 mm dicken Stahlprofilen der Stahlsorte DC01+ZE nach DIN EN 10152⁵ bestehen, die zur Aufnahme der Scheibe eine 24 mm tiefe Nut aufweisen müssen. In die Rahmen sind Einlagen aus mitteldichten Faserplatten (MDF) nach DIN EN 622-5⁶ und DIN EN 13986⁷ einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Zwischen den Stahlprofilen des Rahmens und den Scheiben sind umlaufend 9 mm breite und 6 mm dicke Schaumstoff-Dichtungsstreifen der Firma Pilzecker, Gendt (NL), gemäß den Anlagen 2 bis 4 einzusetzen.

2.1.3.2 Abschließend sind die Dichtungen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-4²) Silikon zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Trennwand müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach der jeweiligen Produktnorm und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe bezüglich des Brandverhaltens entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-33 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – eingeprägt - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-727
- Herstellungsjahr:

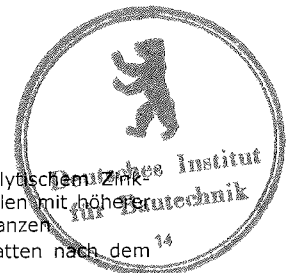
Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

⁵ DIN EN 10152:2006-09

⁶ DIN EN 622-5:2006-09

⁷ DIN EN 13986:2005-03

Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischen Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen - Grenzabmaße und Formtoleranzen
Faserplatten - Anforderungen - Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung



2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.2 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand



herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau der Rahmenprofile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus speziellen Stahlprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2 bestehen, die in den Ecken durch Schrauben miteinander zu verbinden sind. In die Rahmen sind die MDF-Platten nach Abschnitt 2.1.2, die in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und dicht zu stoßen sind, einzulegen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

In die umlaufende Nut des Stahlrahmens ist die Verbundglasscheibe einzustellen und zwischen Rahmen und Verbundglasscheibe sind umlaufend die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4). Abschließend sind die Dichtungen mit einem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 12 mm betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung muss mit ihrem Rahmen entsprechend den Anlagen 2 bis 4 in die Trennwand eingesetzt werden. Im Bereich des Deckenanschlusses sind gemäß Anlage 4 zusätzlich zwei 12,5 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Gipskartonbauplattenstreifen nach DIN 18180¹⁰ einzulegen.

Der Rahmen ist mit Hilfe von Hutprofilen aus Stahlblech durch Schrauben 3,5 x 16 in Abständen ≤ 175 mm an den Trennwandprofilen zu befestigen und abschließend mit PVC-Füllprofilen zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 5).

Bei diesen – auch in den Anlagen dargestellten- Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen. Der zulässige Abstand der Trennwandständer beträgt 1200 mm im Einbaubereich 1¹¹ und 750 mm im Einbaubereich 2¹¹.

Bei Einbau der Brandschutzverglasung entsprechend Anlage 1, rechte Abbildung, ist der Riegel unter der Brandschutzverglasung durch ein Profil aus normalentflammbarem Laubholz nach DIN 4074-5¹² mit einer Rohdichte ≥ 600 kg/m³ (lufttrocken) mit den Mindestabmessungen 57 mm x 70 mm (Breite x Höhe) auszubilden (s. Anlage 4).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauweise muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit je einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Gipskartonfeuerschutzplatten beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 8,5 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfasermat-

⁸ DIN 4102-1:1998-05

⁹ DIN EN 13501-1:2007-05

¹⁰ DIN 18180:1989-09
DIN 18180:2007-01

¹¹ DIN 4103:1984-07

¹² DIN 4074-5:2003-06

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen Nachweise

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz



ten nach DIN EN 13162¹³ anzuordnen. Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen der DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmentteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

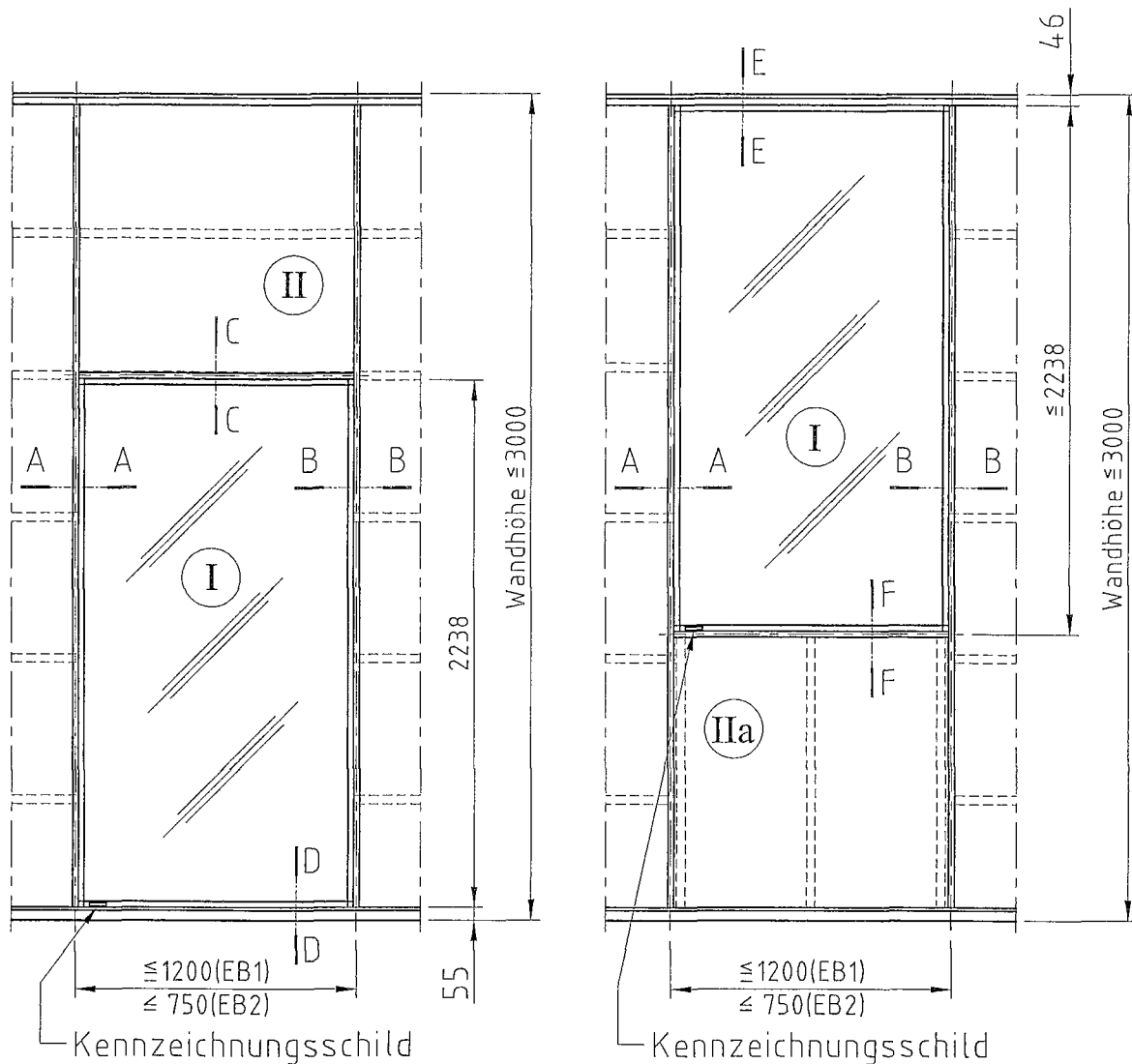
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



Wahlweise Anordnung der Brandschutzverglasung



- Ⓘ Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1." mit den max. Zul. Abmessungen 2200mm (Höhe) x 1141mm (Breite)
- Ⓙ Leichte Trennwand F30 nach DIN 4102 Teil 4 , Tabelle 48
- Ⓜa wie Ⓙ jedoch mit Verstärkungsprofilen aus Holz nach Abschnitt 4.3

EB Einbauberreich nach DIN 4103-1



alle Maße in mm

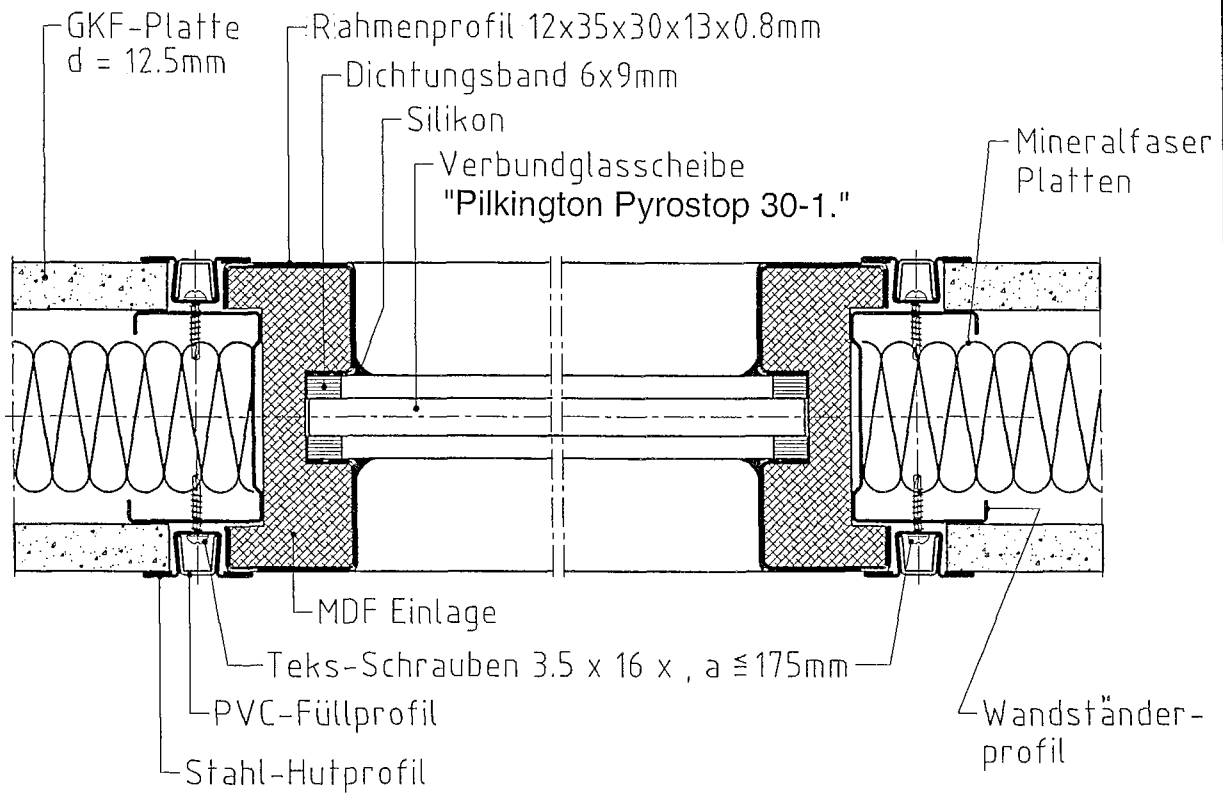
Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

-ÜBERSICHT-

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-727
vom 20. MAI 2009

Schnitt A-A

Schnitt B-B



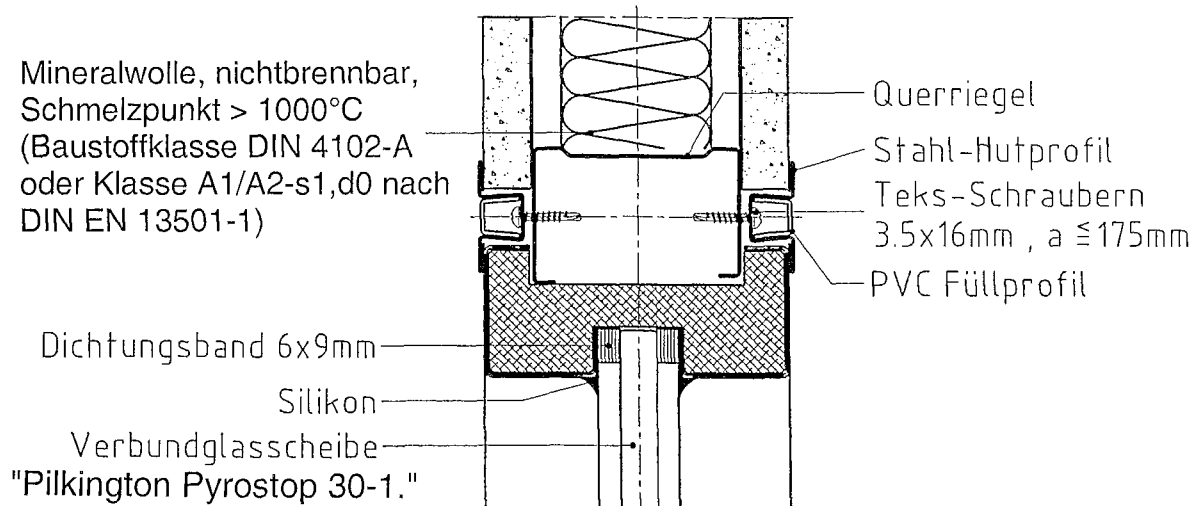
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

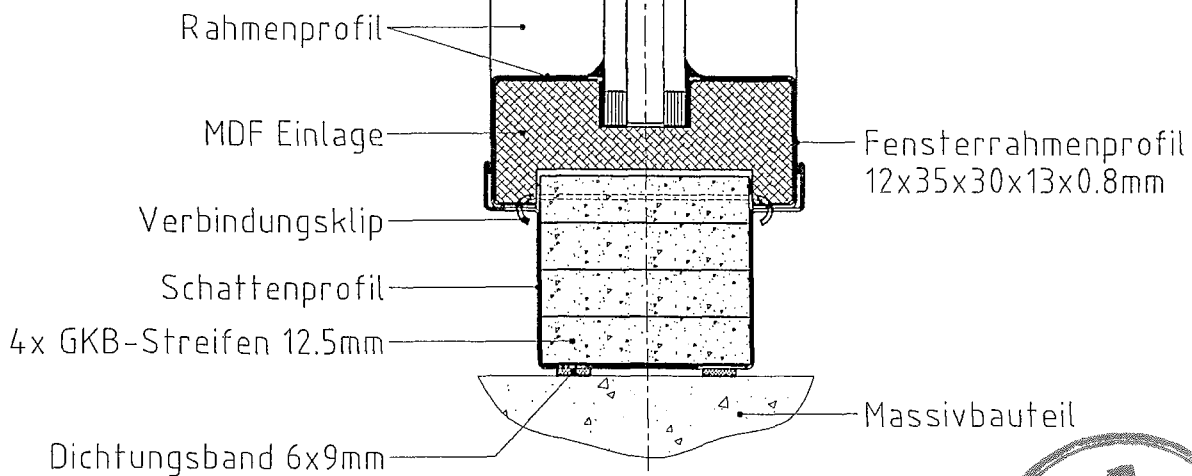
- SCHNITTE A-A , B-B -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-727
vom 20. MAI 2009

Schnitt C-C



Schnitt D-D



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- SCHNITTE C-C , D-D -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-727
vom 20. MAI 2009

85

Schnitt E-E

Dichtungsband 6x9mm

GKB-Streifen 2x 12.5mm

Schattendeckenprofil

Dichtungsband 6x9mm

Silikon

Verbundglasscheibe
"Pilkington Pyrostop 30-1."

Massivbauteil

Mineralwolle, nichtbrennbar,
Schmelzpunkt > 1000°C
(Baustoffklasse DIN 4102-A
oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach
DIN EN 13501-1)

Rahmenprofil

MDF Einlage
in den Hohlräumen nichtbrenn-
bare Mineralfaserplatten
(Klasse A1/A2-s1,d0 nach
DIN EN 13501-1)in den Hohlräumen nichtbrenn-
bare Mineralfaserplatten
(Klasse A1/A2-s1,d0 nach
DIN EN 13501-1)

GKB-Streifen

Dichtungsband 6x9mm

Schnitt F-F

Stahl-Hutprofil

Teks-Schraube
3.5x35mm

PVC Füllprofil

Verstärkungs Riegel aus
Meranti 70 x 57mm
 $P \geq 600 \text{ kg/m}^3$
gem. Abschnitt 4.3

Massivbauteil

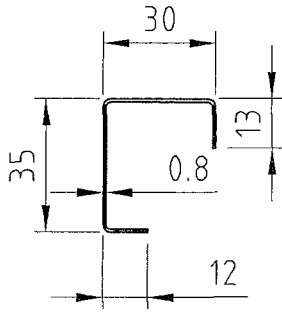
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

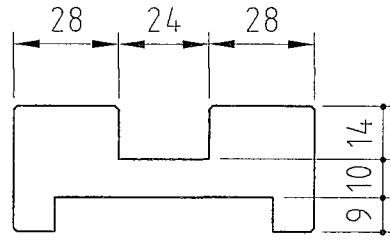
- SCHNITTE E-E , F-F -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-727
vom 20. MAI 2009

Rahmenprofil

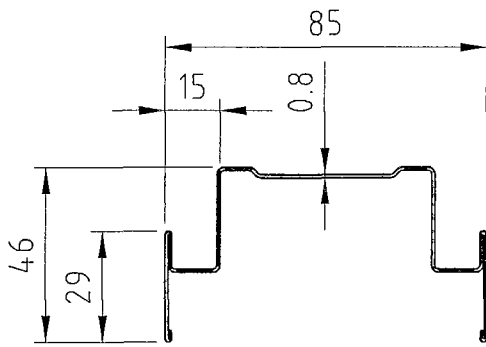


MDF Einlage

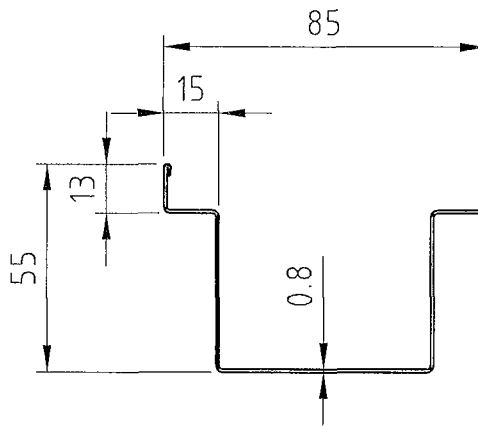


Anschlußprofil

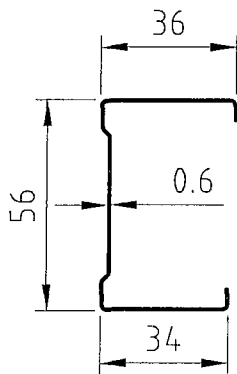
Schattendeckenprofil



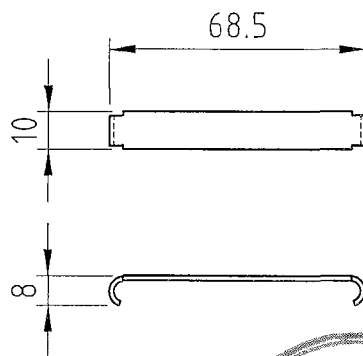
Schattenbodenprofil



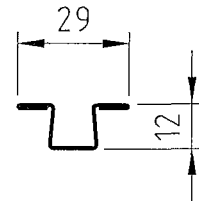
C-Profil
(Ständer und Querriegel)



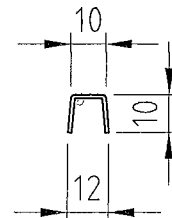
Verbindungsclip



Hutprofil



PVC-Füllprofil



alle Maße in mm

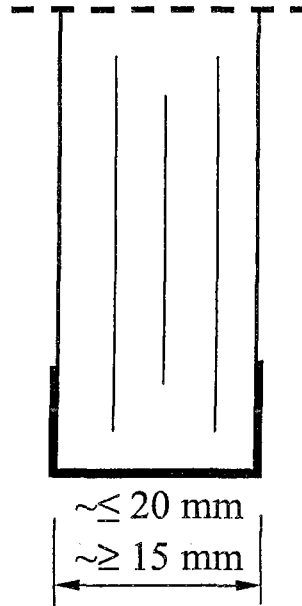
Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

- PROFILE -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-727
vom 20. MAI 2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington Pyrostop® 30-10“ bzw.

„Pilkington Pyrostop® 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung
"Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-727
vom 20. MAI 2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Maars Style Line F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-727
vom 20. MAI 2009